

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Baumaßnahmen, die einen Eingriff in bestehende Knicks oder Waldflächen erfordern, müssen in der Regel durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Neben Ökokonten können sich Flächeninhaber*innen auch die Neuanlage von Knicks bzw. Erstaufforstungen genehmigen lassen.

Voraussetzung für die Vermarktung von Ökokonten und anderen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ist, dass keine sonstigen öffentlichen oder privatrechtlichen Auflagen oder Verpflichtungen für die Flächen bestehen und die Maßnahmen nicht durch Fördergelder finanziert wurden.

Wir bieten Ihnen

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berät Sie zum Thema Ökokonten, Ersatzwaldflächen und Knickneuanlagen. Die Erstberatung ist kostenfrei. Auf Wunsch vermittelt die Landwirtschaftskammer Ihnen Kontakte für die Konzepterstellung und Beantragung eines Ökokontos.

Sollten Sie Ihre Ökopunkte nicht selbst vermarkten wollen, sind wir gerne bereit, diese an Firmen und Vorhabenträger*innen, die einen Eingriff in Natur und Landschaft planen, zu vermitteln. Diese Vermittlung ist für Sie kostenfrei.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.lksh.de unter der Rubrik „Forst“/„Ökokonto“.

Ansprechpartner*in

Für eine umfassende Beratung melden Sie sich gern bei einem unserer/unserer Fachberaterin/Fachberater:



Hannah Röhlig
Ökokonto/Ausgleich und Ersatz
Tel. +49 4551 959848
Mobil: +49 151 51785944
E-Mail: hroehlig@lksh.de



Hans Jacobs
Tel. +49 4551 959818
Mobil: +49 151 20339910
E-Mail: [hjacob@lksh.de](mailto:hjacobs@lksh.de)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Forstwirtschaft
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg

Impressum

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Tel. +49 4331 9453-0
www.lksh.de

Layout: www.idee-fix.de
Fotos: Landwirtschaftskammer,
BBS Büro Greuner-Pönicke
Auflage: 1.000
Stand: März 2023



Ein Beitrag zum Naturschutz

Ökokonten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

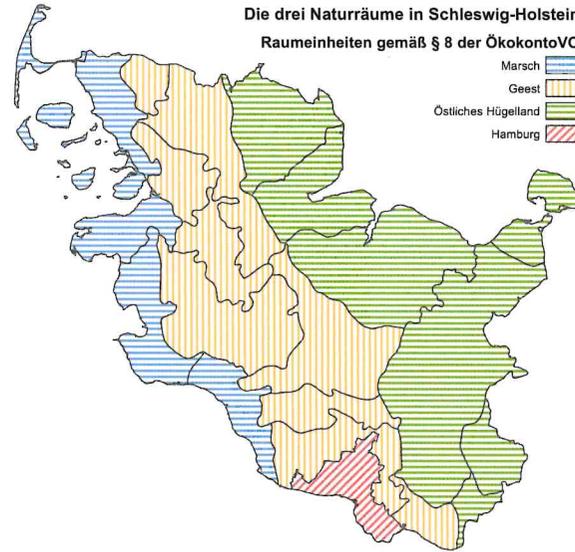


Für wen ist ein Ökokonto geeignet?

Ein Ökokonto kann auf allen Flächen entstehen, die ökologisch aufwertbar sind. Das heißt, es muss durch die durchzuführenden Maßnahmen ein Vorteil für die Natur ersichtlich sein. Flächen, die bereits naturnah gestaltet sind und bei denen keine ökologische Verbesserung mehr herbeigeführt werden kann, sind nicht geeignet. Hierzu zählt auch das geschützte Biotop des Wertgrünlandes. Das Ökokonto soll helfen den Flächendruck in der Landwirtschaft zu mindern und somit nicht auf landwirtschaftlich hochwertigen Flächen eingerichtet werden. Geeignet sind vor allem Flächen, die in ihrer Nutzung ohne allzu starke Einbußen extensiviert werden können. Dies sind oftmals die wirtschaftlich unrentablen bzw. schwer zu bewirtschaftenden Flächen.

Rechtliche Grundlagen

Soll eine Baumaßnahme vorgenommen werden, beispielsweise die Errichtung einer Stromleitung, einer Windkraftanlage oder eines Schweinestalls, so findet dabei nach §§ 14, 15 Bundes-Naturschutz-Gesetz ein Eingriff in Natur und Landschaft statt. Dafür muss in der Regel ein ökologischer Ausgleich erfolgen. Durch die Ökokonto-Verordnung kann dieser Ausgleich in Schleswig-Holstein auch auf Flächen Dritter durchgeführt werden. Ab einer Flächengröße von einem Hektar (im Biotopverbund 0,5 ha) können sich Flächeneigentümer*innen Maß-



nahmen zur ökologischen Aufwertung auf ihren Flächen von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) anerkennen lassen. Für die Maßnahmen werden Ökopunkte vergeben, mit denen im jeweiligen Naturraum gehandelt werden kann. Ein Ökopunkt entspricht in der Regel einem Ausgleichsbedarf von einem Quadratmeter. Für den Antrag bei der UNB benötigen die Landeigentümer*innen Kartenmaterial zur Lage und Größe der Fläche. Außerdem müssen Ausgangsbiotop, Entwicklungsziel und die geplanten Maßnahmen in einem Konzept dargestellt werden. Je nach ökologischer Aufwertbarkeit werden unterschiedlich viele Ökopunkte angerechnet. Auf die noch verfü-

baren Basisökopunkte erhalten die Ökokontoinhaber*innen über zehn Jahre Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr. Spätestens mit dem ersten Verkauf der Ökopunkte ist das Ökokonto an eine Eintragung ins Grundbuch gebunden.

Die notwendigen Pflegemaßnahmen haben dauerhaft zu erfolgen. Solange noch keine Ökopunkte ausgebucht wurden, kann ein Ökokonto ganz oder teilweise gelöscht werden. Je nach ertragssteuerlicher Behandlung der Ökokontoinhaber*innen sind die Einnahmen durch den Verkauf von Ökopunkten zu versteuern.

Finanzielles Potenzial eines Ökokontos

Je nach Ausgangsbiotop werden unterschiedlich viele Ökopunkte erzielt. Dabei gilt: Je höher die ökologische Aufwertbarkeit der Fläche, umso mehr Ökopunkte werden erreicht. Darüber hinaus können Zuschläge für die besondere Lage sowie für Artenschutzmaßnahmen oder Maßnahmen zur Erstellung eines geschützten Biotops gewährt werden. In der Regel können zwischen 5.000 und ca. 15.000 Ökopunkte/ha erzielt werden. Der Preis ist zwischen Ökokontoinhaber*innen und Ausgleichspflichtigen frei verhandelbar. Das Preisniveau für einen Ökopunkt richtet sich unter anderem nach der Lage und dem Naturraum.

